

Die Ermäßigung des Elternbeitrages erfolgt auf Grundlage der derzeit geltenden „Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Preetz über die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der offenen Ganztagschulen an den Grundschulen FES und HES“.

Gesetzliche Grundlage zu dieser Satzung bilden die bundesgesetzlichen Vorschriften des „Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ und die landesgesetzliche Vorschrift „Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“

Wer ist zuständig?

Die Anträge sind von den Erziehungsberechtigten / der erziehungsberechtigten Person bei der örtlich zuständigen Stadt oder dem örtlich zuständigen Amt zu stellen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Kindes.

Welche Fristen sind zu beachten?

Eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages wird frühestens ab Beginn des Monats des Antrags eingangs bei der örtlich zuständigen Stadt oder dem örtlich zuständigen Amt gewährt.

Anträge für das folgende Schuljahr ab 01.08. eines Jahres werden frühestens ab 01.06. des Jahres angenommen.

Einkommensabhängige Ermäßigung

Bei der einkommensabhängigen Ermäßigung wird eine Ermäßigung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ermittelt. Es wird eine Sozialstaffelberechnung analog §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) durchgeführt. Von dem Betrag, der die Einkommensgrenze übersteigt, ist ein Anteil von 50 v.H. als Elternbeitrag von den Eltern zu tragen.

Wer im Leistungsbezug von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Asylbewerberleistungsgesetz steht oder Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bezieht, muss ebenfalls einen Antrag auf einkommensabhängiger Ermäßigung stellen. Der entsprechende Leistungsbescheid ist vorzulegen. In diesen Fällen wird der Elternbeitrag im Rahmen der Richtlinie in voller Höhe übernommen.

Einkommensunabhängige Ermäßigung

Bei der einkommensunabhängigen Ermäßigung handelt es sich um die sog. Geschwisterermäßigung. Hierbei müssen sich mindestens zwei Kinder in derselben Offenen Ganztagschule befinden. Auf Antrag – ohne Einkommensprüfung- wird hier eine Geschwisterermäßigung gewährt: 50 % für das zweitälteste Kind und 100 % für alle jüngeren Kinder.